

Anlage 2 - Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien

Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien

Diese Empfehlungen dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen, wie beispielsweise Live-Musik-Darbietungen, Volksfeste oder Rummelplätze, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

Freizeitanlagen im Sinne dieses Leitfadens sind der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltungen mit Freizeitcharakter, die unter freiem Himmel oder in Zelten stattfinden und die in den Anwendungsbereich der LAI-Freizeitlärmrichtlinie fallen. Die LAI- Freizeitlärmrichtlinie ist in Hessen zur Anwendung empfohlen.

Von den Hinweisen erfasst sind Geräuschemissionen durch Musikdarbietungen, Fahrgeschäfte und sonstigen öffentlichen Darbietungen im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung.

Sonstiger verhaltensbezogener Lärm (z.B. lärmendes Besucherverhalten auf dem Weg nach Hause) ist nicht von den Regelungen erfasst, sondern richtet sich nach dem allgemeinen Ordnungsrecht.

Zuständigkeiten

Nach § 4 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 2014, letztmalig geändert durch Verordnung vom 13. März 2019, sind die Kreisausschüsse, in kreisfreien Städten der Magistrat für Musik- und Theaterveranstaltungen sowie bei öffentlichen Fernsehdarbietungen (sogenanntes „Public Viewing“) im Freien zuständig. In kreisangehörigen Gemeinden ab 30.000 Einwohnern ist an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat zuständig.

Falls eine kreisangehörige Gemeinde ab 30.000 Einwohnern selber Betreiber ist, so ist das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium zuständig.

Eine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Diese Hinweise finden daher Anwendung bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und Überwachung oben bezeichneter Veranstaltungen.

Es empfiehlt sich, die zuständigen Immissionsschutzbehörden frühzeitig zu beteiligen.

Zulässige Immissionsrichtwerte und Regelungen

Mangels normativer Regelungen ist die Ziffer 4 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie vom 6. März 2015 (veröffentlicht auf der Webseite der LAI: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/freizeitlaermrichtline_1503575715.pdf) für die Beurteilung und Überwachung dieser Veranstaltungen anzuwenden. Die LAI-Freizeitlärmrichtlinie ist als Anlage beigefügt. Bereits der Anwendungsbereich der LAI-Freizeitlärmrichtlinie macht deutlich, dass das Spektrum der nach der

Anlage 2 - Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien

LAI-Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilenden Anlagen groß ist. Analog verhält es sich auch mit den Lärmimmissionen, denen die Anwohnerinnen und Anwohner ausgesetzt sind.

Während in den Nrn. 4.1 – 4.3 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte genannt werden, die im Regelfall einzuhalten sind, werden in Nr. 4.4 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie Veranstaltungen angesprochen, bei denen aus Lärmschutzgründen eine Sonderfallprüfung angezeigt ist. Diese Sonderfallprüfung ermöglicht es der zuständigen Behörde, auch Lärmimmissionen zuzulassen, die deutlich über denen des Regelfalls liegen. Diese Veranstaltungen finden alle selten statt und haben eine hohe Standortgebundenheit oder eine entsprechende soziale Adäquanz und Akzeptanz, siehe Nr. 4.4.1 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie. Die Sonderfallbeurteilung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien von Nr. 4.4.2 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie. Nr. 4.4.3 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie enthält Vorschläge für Nebenbestimmungen, die je nach Art, Lage, Dauer und Größe der Veranstaltung sowie der zu erwartenden Lärmimmissionen festzulegen sind.

Ergänzende Hinweise:

Zur Beurteilung der Lärmbelästigung insgesamt sind die „seltenen Ereignisse“ nach der LAI-Freizeitlärmrichtlinie an einem Immissionsort innerhalb eines Jahres zu erfassen.

Vor der Prüfung, ob die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 4.1 der Freizeitlärmrichtlinie wegen der Besonderheiten des Einzelfalles überschritten werden dürfen, sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme alle verhältnismäßigen Maßnahmen der Lärmreduzierung auszuschöpfen.

Insbesondere bei der Planung können bereits Vorkehrungen getroffen werden:

a) Beschallung:

- Frühzeitige Planung der Beschallungsrichtung
- Beschallung möglichst zu der den Anwohnerinnen und Anwohnern abgewandten Seite anordnen
- Gute Verteilung der Beschallung
- Prüfung, ob Pegelbegrenzer (so genannte Limiter) zum Einsatz kommen sollen
- Herausnehmen von tiefen Frequenzen (Bass-Anteile)

b) Organisatorische Maßnahmen:

- Frühzeitige Planung der Anordnung der Veranstaltungsbereiche und Fahrgeschäfte
- Zeiten des Auf- und Abbaus planen (möglichst zur Tagzeit)
- Beschwerdemanagement durch den Veranstalter – während der Veranstaltung erreichbare Ansprechperson für Beschwerden